
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern

Sitzung vom 22. November 1977

3510. Naturschutzgebiet Aegelsee-Moor auf dem Bergli, Gemeinde Diemtigen. — Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, **beschliesst:**

I. Geltungsbereich

1. Das Schutzgebiet Aegelsee-Moor wird geschaffen, um die Überreste des Moors auf dem Diemtigbergli unbeeinträchtigt zu erhalten sowie der Umgebung des künstlich vergrösserten und ausgebaggerten Aegelsees ihren landschaftlichen Wert zu bewahren.
2. Das Schutzgebiet ist in einem von Grundbuchgeometer [REDACTED] Spiez, im Februar 1977 erstellten Plan 1 : 2000 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Es umfasst folgende Grundstücke: Diemtigen Grundbuchblatt Nrn. 226 (teilweise), 227, 482 (teilweise), 634, 637, 864 (teilweise), 1152, 1153, 1348 (teilweise).

II. Schutzbestimmungen

3. Absoluten Schutz geniessen alle Pflanzen, so die Blütenpflanzen, Pilze, Flechten und Moose. Verboten ist namentlich jedes Pflücken, Sammeln, Ausgraben und Schädigen.
4. Der Baum- und Buschbestand ist geschützt. Gestattet sind im Einvernehmen mit Kreisforstamt und Naturschutzinspektorat einzig forstliche Eingriffe im Moorwald, das Zurückschneiden der Gebüsche zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung sowie das Fällen abgehender Bäume.
5. Der Moorwald darf nur zu botanischen und zoologischen Beobachtungen schonend betreten werden.
6. Jede Störung und Beeinträchtigung der freilebenden Tierwelt ist untersagt, ebenso das Laufenlassen von Hunden.
7. Alle Veränderungen der Bodengestalt und des Wasserhaushalts sind untersagt, einschliesslich jeglicher Entnahme von Erde und Torf.
8. Verboten sind alle Ablagerungen (unter Vorbehalt von Ziffer 12 hiernach), insbesondere das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen und Gegenständen aller Art.

9. Im offenen Land ist einzig die landwirtschaftliche Nutzung des Wieslandes und der Streueschnitt des Lischenlandes gestattet. Im Lischenland ist jede Düngung untersagt. Sollten die Grundeigentümer auf den Streueschnitt verzichten, so kann er durch das Naturschutzinspektorat angeordnet und ausgeführt werden.

10. Das Campieren, das Aufstellen von Zelten und andern Unterständen, sowie das Anzünden von Feuern sind im ganzen Schutzgebiet untersagt. Mit Einverständnis der Simmentaler Kraftwerke können bestimmte Uferpartien als Raststätte benützt werden.

11. Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art ist im ganzen Schutzgebiet verboten.

III. Verschiedene Bestimmungen

12. Die Verwendung des Aegelsees im Dienste der Wasserkraftnutzung mit allen hierzu erforderlichen Massnahmen wird durch diesen Beschluss nicht eingeschränkt. Nötigenfalls ist die Ablagerung von ausgebaggertem Material auf Grundstück Nr. 1153 gestattet, jedoch unter Ausschluss des östlich des Fahrwegs zwischen Strasse und Kiesgrube gelegenen Teils.

13. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

14. Die Forstdirektion ist befugt, bei Vorliegen besonderer Umstände begrenzte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen.

15. Die Aufsicht und die Kennzeichnung des Schutzgebietes werden durch die Forstdirektion geordnet.

16. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

17. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den unter Ziffer 2 genannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung «N 100 R 122, Naturschutzgebiet Aegelsee-Moor auf dem Bergli, Gemeinde Diemtigen».

18. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für Nieder- und Obersimmental zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion



Für getreuen Protokollauszug

Die Vizestaatsschreiberin: **Etter**